



Änderungen beim Gewinnfreibetrag

Wer für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden, zur Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrags Wertpapiere kaufen will, muss sich auf Wohnbauanleihen, die dem Betrieb für mindestens 4 Jahre gewidmet sind, beschränken. | [mehr »](#)

GmbH light – neu seit 1.3.2014

Das GmbH-Mindeststammkapital wurde mit 1.3.2014 wieder auf € 35.000 angehoben, die gesetzliche Mindesteinzahlung auf das Stammkapital beträgt nun wieder € 17.500. | [mehr »](#)

Abzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren aus Niedrigsteuerländern

Seit dem 1.3.2014 ist die Möglichkeit, Steuern durch eine Konzernstrukturierung in Niedrigsteuerländern zu sparen, erheblich eingeschränkt. | [mehr »](#)

Übergabe von Grundstücken ab 1.6.2014 teurer?

Ob Überlegungen der Finanz, die Grunderwerbsteuer ausgehend vom Einheitswert, aufgewertet mit regionalen Verkehrswertmultiplikatoren, zu erheben, tatsächlich umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. | [mehr »](#)

Das Fahrtenbuch als steuerliches Beweismittel

Das Fahrtenbuch ist ein häufiger Diskussionspunkt bei Betriebsprüfungen und der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben. Kilometergelder können nämlich zu signifikanten Steuerersparnissen führen. | [mehr »](#)

Freiwillige Abfertigungen steuerlich deutlich gekappt

Freiwillige Abfertigungen sind seit 1.3.2014 für Dienstnehmer und den auszahlenden Dienstgeber ab Erreichen bestimmter Grenzen steuerlich deutlich teurer und damit ein Steuergeschenk an den Fiskus. | [mehr »](#)

100 %-iger Verlustabzug bei natürlichen Personen

Ab der Veranlagung 2014 gibt es keine Einschränkung der Verlustvortragsgrenze für natürliche Personen. Und bei Wartetastenverlusten fällt die 75 %-ige Verrechnungsgrenze. | [mehr »](#)

Prüfen Sie UID-Nummer Ihrer österreichischen Lieferanten!

Bisher gab es in den USt-Richtlinien die Erleichterung, wonach die inhaltliche Richtigkeit der UID-Nummer des Leistungserbringers bis auf Weiteres nicht zu überprüfen sei. Der UFS, der nicht an Richtlinien sondern nur an | [mehr »](#)



Editorial

Nun wissen wir also, was das groß angekündigte Regierungsprogramm an steuerlichen Änderungen bringt. Dass es in Anbetracht des Hypo Alpe Adria Debakels primär zu steuerlichen Verschlechterungen gekommen ist, stellt keine allzu große Überraschung dar. Von den Einschränkungen beim Gewinnfreibetrag über steuerliche Schlechterstellungen bei der freiwilligen Abfertigung bis hin zur Nichtabzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren aus Niedrigsteuerländern – alle Änderungen sollen zusätzliche Steuereinnahmen bringen. Selbst der als positiv dargestellte 100%-ige Verlustabzug für natürliche Personen entpuppt sich bei genauerer Betrachtung für so manche Steuerzahler als negativ. Weiters finden Sie in dieser Ausgabe, welche nochmalige Änderungen die GmbH light erfährt bzw. worauf die Finanzverwaltung bei der Führung von Fahrtenbüchern besonders großen Wert legt. Außerdem wollen wir Sie in einem Artikel auf erhöhte Anforderungen seitens der Finanzverwaltung bei der UID-Prüfung hinweisen.

Erstmals möchten wir auch fernab von steuerlichen Änderungen von Neuigkeiten aus der Auditreu berichten, z.B. von Hochzeiten, Geburten bzw. Betriebsausflügen.

| [mehr »](#)

Erfolg verbindet.



Änderungen beim Gewinnfreibetrag

Wer für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden, zur Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrags Wertpapiere kaufen will, muss sich auf Wohnbauanleihen, die dem Betrieb für mindestens 4 Jahre gewidmet sind, beschränken. Für Wirtschaftsjahre vom 1.1.2014 bis 31.12.2014 können also nur Wohnbauanleihen als begünstigte Wertpapiere erworben werden – unabhängig vom Kaufdatum.

Natürliche Personen (als Einzelunternehmer oder Gesellschafter von Personengesellschaften) können durch Inanspruchnahme eines steuerlichen Gewinnfreibetrags bis zu 13 % ihres Gewinns aus einer betrieblichen Tätigkeit (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb) steuerfrei belassen.

Dieser Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Komponenten: Der Grundfreibetrag wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt, ist investitionsunabhängig und beträgt 13 % von maximal € 30.000 Gewinn (somit bleiben max. € 3.900 des Gewinnes steuerfrei). Der Grundfreibetrag kann weiterhin auch von Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn bzw. ihre Betriebsausgaben pauschal ermitteln, in Anspruch genommen werden.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Bei höheren Gewinnen kann für den übersteigenden Betrag (somit für Gewinne über € 30.000) ein gestaffelter investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Bis zu einer Bemessungsgrundlage von € 175.000 steht der Gewinnfreibetrag in Höhe von 13 % zu, für die weiteren Gewinne bis € 350.000 reduziert sich der Gewinnfreibetrag auf 7 %, darüber hinaus auf 4,5 %. Der maximal begünstigungsfähige Gewinn beträgt € 580.000, der maximale Gewinnfreibetrag € 45.350 (inkl. Grundfreibetrag).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags ist, dass dieser durch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von begünstigten Wirtschaftsgütern gedeckt ist. Unter die begünstigten Wirtschaftsgüter fallen Anschaffungen von ungebrauchtem, körperlichem und abnutzbarem Anlagevermögen mit einer mindestens 4-jährigen Nutzungsdauer und von bestimmten Wertpapieren.

Nur mehr Wohnbauanleihen als Wertpapieranschaffungen anerkannt

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden, gilt allerdings, dass steuerbegünstigte Wertpapieranschaffungen nur mehr bei Erwerb von Wohnbauanleihen, die dem Betrieb für mindestens 4 Jahre gewidmet sein müssen, Berücksichtigung finden. Als Wohnbauanleihen werden Wandelschuldverschreibungen verstanden, die von bestimmten Aktiengesellschaften (mit Sitz in Österreich oder in der EU) ausgegeben werden und die der Förderung des Wohnbaus in Österreich dienen. Werden derartige Wohnbauanleihen vorzeitig getilgt, ist zur Vermeidung einer Nachversteuerung entweder eine Ersatzinvestition in begünstigte körperliche Wirtschaftsgüter oder wieder in Wohnbauanleihen steuerlich zulässig.

Regelung auf drei Jahre befristet

Wer den investitionsbegünstigten Gewinnfreibetrag steuerlich durch Wertpapieranschaffungen nützen möchte, kann dies wie bisher für Bilanzstichtage bis spätestens 30.6.2014 tun, für spätere Bilanzstichtage allerdings nur mehr durch die Anschaffung von Wohnbauanleihen. Diese neue Regelung ist auf drei Jahre befristet. Wurden bereits in Vorjahren Investitionen in begünstigte Wertpapiere getätigt und werden diese nun vorzeitig getilgt, können im Rahmen der Ersatzbeschaffung auch Investitionen in andere begünstigte Forderungswertpapiere getätigt werden.



GmbH light – neu seit 1.3.2014

Das GmbH-Mindeststammkapital wurde mit 1.3.2014 wieder auf € 35.000 angehoben, die gesetzliche Mindesteinzahlung auf das Stammkapital beträgt nun wieder € 17.500.

2013 hatte die Regierung die GmbH neu geregelt. Das Mindeststammkapital wurde auf € 10.000 und die Mindesteinzahlung auf € 5.000 gesenkt. Das GmbH-Mindeststammkapital wurde nun aber mit 1.3.2014 wieder auf € 35.000 angehoben, die gesetzliche Mindesteinzahlung auf das Stammkapital beträgt wieder € 17.500. Die nachstehenden Erleichterungen bei Neugründungen bleiben jedoch erhalten.

Gründungsprivilegierung für GmbH-Neugründungen

Im Gesellschaftsvertrag kann vorgesehen werden, dass folgende Gründungsprivilegierung in Anspruch genommen wird:

Die Summe der (gründungsprivilegierten) Stammeinlagen aller Gesellschafter muss mindestens € 10.000 betragen. Darauf müssen mindestens € 5.000 bar eingezahlt werden. Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Während aufrechter Gründungsprivilegierung sind die Gesellschafter nur insoweit zu weiteren Einzahlungen auf die von ihnen übernommenen Stammeinlagen verpflichtet, als die bereits geleisteten Einzahlungen hinter den gründungsprivilegierten Stammeinlagen zurückbleiben.

Dies gilt auch für den Fall, dass während aufrechter Gründungsprivilegierung ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird. Die Gründungsprivilegierung endet spätestens zehn Jahre nach Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch. Gesellschaften, deren Stammkapital dann € 35.000 nicht erreicht, haben bis längstens 1.3.2024 eine Kapitalerhöhung durchzuführen. Diese ist von den Eintragungsgebühren befreit.

Mindestkörperschaftsteuer bei Neugründungen

Die Mindestkörperschaftsteuer für unbeschränkt steuerpflichtige GmbHs beträgt in den ersten fünf Jahren € 500 pro Jahr, wenn der Jahresgewinn unter € 2.000 bleibt. In den folgenden fünf Jahren sind dann € 1.000 pro Jahr fällig, wenn der Jahresgewinn nicht mehr als € 4.000 beträgt. Für vor dem 30.6.2013 gegründete GmbHs erhöht sich ab dem zweiten Quartal 2014 die Mindestkörperschaftsteuer wieder auf € 437,50 pro Quartal (daher € 1.750 pro Jahr, womit für „Altgesellschaften“ der Status vor der Gesetzesänderung 2013 erreicht wird).

Gesellschaftsrecht und Betriebswirtschaft beachten

Beachten Sie, dass unabhängig vom gesetzlichen Mindeststammkapital bzw. dem Mindesteinzahlungserfordernis unbedingt für eine betriebswirtschaftlich sinnvolle und notwendige Eigenkapitalausstattung der GmbH zu sorgen ist. Liegt eine „Unterkapitalisierung“ der GmbH vor, kann auch ein Haftungsdurchgriff auf den Gesellschafter ohne Haftungsbeschränkung erfolgen. Die wirtschaftlich angemessene Stammkapitalhöhe hängt von der Art der Geschäftstätigkeit, den erforderlichen Investitionen, der notwendigen Finanzierung, dem Unternehmensrisiko, der Höhe der notwendigen Abdeckung von Startaufwendungen und Anlaufverlusten und vielem mehr ab. Gerne beraten wir Sie dazu ausführlicher.



Abzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren aus Niedrigsteuermändern

Seit dem 1.3.2014 ist die Möglichkeit, Steuern durch eine Konzernstrukturierung in Niedrigsteuermändern zu sparen, erheblich eingeschränkt.

International agierende Konzerne geraten oft in Kritik, weil sie konzerninterne Finanzdienstleistungen oder Lizenzleistungen in ausländischen Konzerngesellschaften erbringen lassen, wodurch unter bestimmten Voraussetzungen die Gesamtsteuerbelastung des Konzerns erheblich reduziert werden kann.

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 ist jedoch seit 1.3.2014 die Möglichkeit, steuersenkende Effekte durch entsprechende Konzernstrukturierung in Niedrigsteuermändern zu erzielen, erheblich eingeschränkt worden.

Künftig sind Zinsen- und Lizenzaufwendungen, die gegenüber (ausländischen) Konzerngesellschaften erbracht werden, nur mehr dann als steuerliche Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn diese Leistungen bei der empfangenden Konzerngesellschaft einer effektiven Besteuerung von mindestens 10 % unterliegen. Mit dieser Maßnahme sollen steuersenkende Effekte durch Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuermänder unterbunden werden.

Umstrukturierungsmaßnahmen prüfen

Zur Vermeidung von steuerlichen Nachteilen durch die neue Rechtslage sollte daher die Gestaltung der Konzernstruktur genau geplant und, sofern nunmehr ein Abzugsverbot droht, allfällige Umstrukturierungsmaßnahmen überlegt werden.



Übergabe von Grundstücken ab 1.6.2014 teurer?

Ob Überlegungen der Finanz, die Grunderwerbsteuer ausgehend vom Einheitswert, aufgewertet mit regionalen Verkehrswertmultiplikatoren, zu erheben, tatsächlich umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Falls doch, würde die Übertragung von Grundstücken in sehr guten Lagen wahrscheinlich teurer werden.

Bei der unentgeltlichen Übertragung von Grundstücken (z.B. Erbschaft oder Schenkung) und Gebäuden ist die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer derzeit der dreifache Einheitswert. Eine besondere Regelung gibt es für die bäuerliche Hofübergabe. Hier kommt der einfache Einheitswert zur Anwendung, sofern das Grundstück an bestimmte nahe Verwandte des Übergebers zur weiteren Bewirtschaftung gegen Sicherung des Lebensunterhaltes des Übergebers überlassen wird.

Reparaturfrist endet am 1.6.2014

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hob bereits mit einer Entscheidung Ende des Jahres 2012 die Regelung des Grunderwerbsteuergesetzes, wonach bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen (Schenkungen, Erbschaft) als Bemessungsgrundlage der 3-fache Einheitswert zur Anwendung kommt, als verfassungswidrig auf.

Um dem Gesetzgeber ausreichend Zeit zur Anpassung des Gesetzes zu gewähren, hat der VfGH als Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Gesetzesaufhebung den 1.6.2014 festgesetzt („Reparaturfrist“). Sollte es bis dahin zu keiner gesetzlichen Ersatzregelung kommen, wäre ab diesem Zeitpunkt der Verkehrswert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, was zu empfindlichen steuerlichen Mehrbelastungen führen würde.



Das Fahrtenbuch als steuerliches Beweismittel

Das Fahrtenbuch ist ein häufiger Diskussionspunkt bei Betriebsprüfungen und der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben. Kilometergelder können nämlich zu signifikanten Steuerersparnissen führen.

Das Fahrtenbuch umfasst Aufzeichnungen darüber, welche Strecken mit einem Fahrzeug beruflich und welche Strecken privat zurückgelegt werden. Bei mangelhaften Aufzeichnungen kann dies dazu führen, dass das Fahrtenbuch als Betriebsausgaben- bzw. Werbungskosten-nachweis nicht anerkannt wird, womit der Verlust der Steuerbegünstigung einhergeht.

Genauere Nachweisführung wichtig

Wichtig ist somit die genaue Nachweisführung, welche einwandfrei, vollständig und zeitnah erfolgen sollte. Ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch hat zumindest folgende Bestandteile zu enthalten:

- ◆ Datum und Dauer der Reise
- ◆ Kilometerstand
- ◆ Ausgangs- und Zielpunkt
- ◆ Anzahl der jeweils zurückgelegten Kilometer
- ◆ Zweck der einzelnen Fahrt (nur für berufliche Fahrten)
- ◆ Angabe, ob berufliche oder private Fahrt

Aufzeichnungen durch Computerprogramm

Es trifft jedoch nicht zu, dass der Nachweis der mit einem PKW gefahrenen Strecken ausschließlich durch ein Fahrtenbuch geführt werden kann. Auch andere Belege und Unterlagen (wie zum Beispiel Reisekostenabrechnungen für den Arbeitgeber, Kursprogramme mit Kursbestätigungen für Aus- und Fortbildungen) sind als Nachweis geeignet.

Aufzeichnungen, die mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugt wurden, werden von der Finanzbehörde nur dann anerkannt, wenn keine nachträglichen Veränderungen gemacht werden können. Diese Voraussetzung ist jedoch bei manchen Programmen (wie zum Beispiel Excel) nicht gegeben. Laut einer Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats müssen in diesen Fällen daher noch weitere Anhaltspunkte vorliegen, durch welche die materielle Richtigkeit eines Fahrtenbuches nachgewiesen werden kann.



Freiwillige Abfertigungen steuerlich deutlich gekappt

Freiwillige Abfertigungen sind seit 1.3.2014 für Dienstnehmer und den auszahlenden Dienstgeber ab Erreichen bestimmter Grenzen steuerlich deutlich teurer und damit ein Steuergeschenk an den Fiskus.

Der Steuersatz von 6 % ist beim Dienstnehmer auf ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate, höchstens aber – und das ist neu – auf einen Betrag von € 40.770 (ASVG-Höchstbeitragsgrundlage von € 4.530 * 9) anzuwenden. Darüber hinaus ist bei freiwilligen Abfertigungen der Steuersatz von 6 % auf einen Betrag anzuwenden, der von der Dienstzeit abhängt:

3 Jahre	2/12 der Bezüge der letzten 12 Monate
5 Jahre	3/12 der Bezüge der letzten 12 Monate
10 Jahre	4/12 der Bezüge der letzten 12 Monate
15 Jahre	6/12 der Bezüge der letzten 12 Monate
20 Jahre	9/12 der Bezüge der letzten 12 Monate
25 Jahre	12/12 der Bezüge der letzten 12 Monate

Maximal € 203.850 steuerlich begünstigt

Unter den Bezügen der letzten 12 Monate sind die laufenden Bezüge für diesen Zeitraum zu verstehen. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, dass bei der Ermittlung des Ausmaßes des mit 6 % zu versteuernden Betrages die laufenden Bezüge mit maximal € 13.590 pro Monat (ASVG-Höchstbeitragsgrundlage von € 4.530 * 3) begrenzt wurden. Während der Dienstzeit bereits erhaltene Abfertigungen kürzen das berechnete, steuerlich begünstigte Ausmaß. Das höchstmögliche Ausmaß der steuerlichen Begünstigung einer freiwilligen Abfertigung beträgt daher 15 Monatsbezüge, nämlich das „Jahresviertel“ (3 Monatsbezüge) zuzüglich 12 Zwölftel des letzten Jahresbezuges, maximal aber € 203.850, gekürzt um bereits erhaltene Abfertigungen und um bestehende Ansprüche auf gesetzliche Abfertigungen.

Steuerliches Abzugsverbot beim Arbeitgeber

Die genannten Begünstigungen gelten unverändert nur für jene Zeiträume, für die keine Anwartschaften gegenüber einer betrieblichen Vorsorgekasse bestehen. Für alle Dienstverhältnisse, die unter „Abfertigung neu“ fallen (betrifft Dienstnehmer, die nach dem 31.12.2002 eingetreten sind) ist der begünstigte Steuersatz auf freiwillige Abfertigungen nicht anwendbar.

Beim Arbeitgeber unterliegen freiwillige Abfertigungen, die beim Dienstnehmer nicht (mehr) dem begünstigten Steuersatz von 6 % unterliegen, einem gänzlichen steuerlichen Abzugsverbot, obwohl sie wirtschaftlich veranlasst und tatsächlich geleistet wurden.



100 %-iger Verlustabzug bei natürlichen Personen

Ab der Veranlagung 2014 gibt es keine Einschränkung der Verlustvortragsgrenze für natürliche Personen. Und bei Wartetastenverlusten fällt die 75 %-ige Verrechnungsgrenze.

Bis zur Veranlagung 2013 können betrieblich erlittene Verluste aus vorangegangenen Jahren nur im Ausmaß von 75 % des Gesamtbetrags der Jahreseinkünfte als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dies unabhängig davon, ob der Gewinn im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung ermittelt wird.

Ab der Veranlagung 2014 fällt diese Einschränkung der Vortragsgrenze für natürliche Personen (etwa Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft) weg. Im Zusammenhang mit Wartetastenverlusten fällt zudem die 75 %-ige Verrechnungsgrenze. Es können daher Verlustvorträge bis zur Höhe von 100 % der steuerpflichtigen Einkünfte als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Neuregelung kann zu Steuernachteil führen

Diese Änderung erscheint auf den ersten Blick als Steuervorteil, da bei ausreichenden Verlustvorträgen das steuerpflichtige Einkommen auf null reduziert werden kann und daher keine Einkommensteuer fällig wird. In vielen Fällen kann diese Neuregelung jedoch auch zu einem Steuernachteil führen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass Jahreseinkommen bis € 11.000 gar nicht besteuert werden und Einkommen von € 11.001 bis € 60.000 einem progressiven Einkommensteuertarif von 36,5 % bzw. 43,2 % und darüber 50 % unterliegen.

Beispiel:

Ein Tischlereibetrieb hat in den letzten Jahren aufgrund schlechter Auftragslage einen steuerlichen Verlust von insgesamt € 150.000 erlitten. In den nächsten drei Jahren wird mit einer Verbesserung und daher mit einem jährlichen Gewinn in Höhe von € 90.000 gerechnet.

Bei einer 75 %-Verlustverrechnungsgrenze müsste dieses Einzelunternehmer eine Einkommensteuerbelastung von € 36.130 in den nächsten drei Jahren schultern. Im Vergleich dazu beträgt bei der nunmehrigen 100 %-igen Verlustverrechnung die Einkommensteuer in den nächsten 3 Jahren € 42.506. Der Unterschied in Höhe von € 6.376 resultiert daraus, dass durch die bisherige 75 %-ige Vortragsgrenze die höheren Steuerprogressionsstufen nicht zur Anwendung gelangten und lediglich die niedrigeren Progressionsstufen einer Besteuerung unterzogen werden, wodurch steuerlich wertvolle Verlustvorträge nicht gegen niedrig besteuerte Einkünfte verrechnet werden mussten.



AUDITREU
Erfolg verbindet.

Prüfen Sie UID-Nummer Ihrer österreichischen Lieferanten!

USt-Wartungserlass 2013

Bisher gab es in den USt-Richtlinien die Erleichterung, wonach die inhaltliche Richtigkeit der UID-Nummer des Leistungserbringers bis auf Weiteres nicht zu überprüfen sei. Der UFS, der nicht an Richtlinien sondern nur an das Gesetz gebunden ist, hat dies mit zahlreichen Entscheidungen zu Fall gebracht. Was bedeutet das für den Unternehmer?

Es muss ab nun die Richtigkeit (Gültigkeit) der UID-Nummer auch von Lieferanten umsatzsteuerpflichtiger Inlandslieferungen geprüft werden. Die Dokumentation der vorgenommenen Prüfung, die die Gültigkeit der UID-Nummer bestätigte, war und ist weiterhin unbedingt aufzubewahren.

Daran hängt die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer. Als gelernter Österreicher ist damit zu erwarten, dass Formmängel in Zukunft von der Finanz zur Versagung des Vorsteueranspruches führen werden. Zwar kann auch noch nachträglich eine Rechnungsberichtigung vorgenommen werden, welche dann nicht mehr möglich ist, wenn der Lieferant nicht mehr existiert.

Tipp:

Prüfen Sie die UID-Nummern Ihrer inländischen Lieferanten lückenlos und Ihrer Hauptlieferanten in regelmäßigen Abständen.



AUDITREU
Erfolg verbindet.

Auditreu-Internas



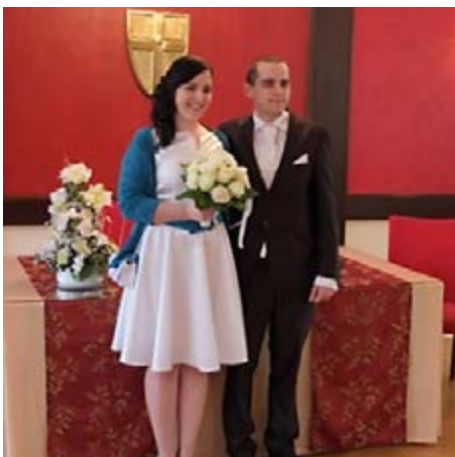
Wintersportwochenende

Bei Sonnenschein und viel Schnee verbrachten wir ein Wintersportwochenende mit Eisstockschießen, Langlaufen, Schneeschuhwandern, Schifahren, Winterwandern und natürlich Hüttengaudi auf der Turracher Höhe.



Herzlichen Glückwunsch

Zehn kleine Finger und eine Nase, so klein!
Paul ist perfekt, so sollte er sein!
Herzlichen Glückwunsch **Mag. Gerlinde Schinko** zur Geburt von Söhnchen **Paul**.



Gemeinsame Zukunft

Viele Glückwünsche für die gemeinsame Zukunft wünschen wir **Isabelle** und **Thomas Murai**.

AUDITREU

Erfolg verbindet.

AUDITREU Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A - 1010 Wien | Gonzagagasse 17 (Eingang auf Nr. 19)
fon: +43 (0)1 535 67 29 | fax: +43 (0)1 535 07 45
www.auditreu.at

Impressum:

AUDITREU Steuerberatungsgesellschaft, 1010 Wien, Gonzagagasse 17
fon: +43 (0)1 535 67 29 | fax: +43 (0)1 535 07 45 | e-mail: steuerberatung@auditreu.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt,
ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!

Redaktion: Auditreu und InfoMedia News & Content GmbH